

Lorsque la parité linguistique n'est pas atteinte parmi les membres effectifs visés au premier alinéa, 2°, celle-ci est rétablie en invitant un ou des membres suppléants du groupe linguistique minoritaire à siéger en qualité de membre effectif selon un tour de rôle annuel tenu par le président.

Les représentants des doyens des facultés de médecine qui sont désignés comme membres effectifs ainsi que les membres suppléants de la commission visés à l'alinéa premier, 2° sont nommés par le ministre de la Défense nationale sur la proposition du doyen de la faculté de médecine qu'ils représentent. La durée de leur mandat est de cinq ans et est renouvelable.

Art. 4. Les travaux de la commission sont dirigés par le président qui fixe l'ordre du jour des réunions. Elle se réunit à l'initiative du président ou à la demande d'au moins deux de ses membres effectifs.

En cas d'absence ou d'empêchement du président ou d'un des membres effectifs, celui-ci est remplacé par son suppléant.

Seuls les membres siégeant effectivement parmi les membres visés à l'article 3, alinéa premier, 2° ont voix délibérative.

En cas de partage des voix, l'avis consigne les différentes opinions. Les notes de minorité, rédigées en séance, sont annexées à l'avis de la commission.

La commission ne délibère valablement que si la moitié au moins des membres ayant voix délibérative est présente.

Chacun des membres de la commission peut recueillir toutes les informations nécessaires à l'accomplissement de sa mission et aura donc accès à tous les documents, notamment les documents relatifs aux comptes, aux conventions et aux projets de convention liant l'hôpital militaire à d'autres hôpitaux, ainsi que ceux ayant trait au recrutement du personnel civil de l'hôpital militaire.

Art. 5. Le secrétariat de la commission est assuré par un officier du service médical désigné par l'inspecteur général du service médical.

Art. 6. La participation aux travaux de la commission ne donne droit à aucune intervention pécuniaire.

Art. 7. La commission établit son règlement d'ordre intérieur qu'elle soumet pour approbation au ministre de la Défense nationale.

Art. 8. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 9. Notre Ministre de la Défense nationale est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 29 juin 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre
et Ministre de la Défense nationale,
J.-P. PONCELET

Wanneer de taalpariteit niet bereikt wordt onder de effectieve leden bedoeld in het eerste lid, 2°, wordt deze herseld doordat één of meerdere plaatsvervangende leden van de taalgroep die in de minderheid is, uitgenodigd wordt om te zetelen in de hoedanigheid van effectief lid en dit volgend een jaarlijkse beurtrol die wordt bijgehouden door de voorzitter.

De vertegenwoordigers van de decanen van de faculteiten geneeskunde die aangewezen werden als effectieve leden alsmede de plaatsvervangende commissieleden bedoeld in het eerste lid, 2° worden benoemd door de minister van Landsverdediging op voordracht van de decaan van de faculteit geneeskunde die zij vertegenwoordigen. Hun mandaat geldt voor vijf jaar en is hernieuwbaar.

Art. 4. De werkzaamheden van de commissie worden geleid door de voorzitter die de agenda van de vergaderingen vastlegt. Zij komt bijeen op initiatief van de voorzitter of op vraag van minstens twee effectieve leden.

In geval van afwezigheid of verhindering van de voorzitter of van één der effectieve leden, wordt deze vervangen door zijn plaatsvervanger.

Enkel de effectief zetelende leden uit de leden bedoeld in artikel 3, eerste lid, 2° zijn stemgerechtigd.

Bij staking van stemmen, maakt het advies melding van de verschillende meningen. De minderheidsnota's, die ter zitting werden uiteengezet, worden aan het advies van de commissie toegevoegd.

De commissie kan alleen dan geldig beraadslagen en beslissen als ten minste de helft van de stemgerechtigde leden aanwezig zijn.

Elk commissielid kan alle inlichtingen inwinnen die nodig zijn voor het uitvoeren van zijn opdracht en zal derhalve toegang hebben tot alle documenten, onder meer de documenten met betrekking tot de rekeningen, tot de overeenkomsten en de ontwerpen van overeenkomsten die het militair hospitaal binden met andere hospitalen, alsmede deze die betrekking hebben tot de aanwerving van het burgerlijk personeel van het militair hospitaal.

Art. 5. Het secretariaat van de commissie wordt waargenomen door een officier van de medische dienst aangewezen door de inspecteur-generaal van de medische dienst.

Art. 6. De deelname aan de werkzaamheden van de commissie opent geen recht op een geldelijke tussenkomst.

Art. 7. De commissie stelt haar huishoudelijk reglement op en legt dit ter goedkeuring voor aan de minister van Landsverdediging.

Art. 8. Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* is bekendgemaakt.

Art. 9. Onze Minister van Landsverdediging is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 29 juni 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister
en Minister van Landsverdediging,
J.-P. PONCELET

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 99 — 2445

[C — 99/00476]

7 JUILLET 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 1999 réglant certaines opérations électorales en cas d'élections simultanées pour les Chambres législatives fédérales, le Parlement européen et les Conseils de Région et de Communauté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 99 — 2445

[C — 99/00476]

7 JULI 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 1999 tot regeling van sommige kiesverrichtingen in geval van gelijktijdige verkiezingen voor de federale Wetgevende Kamers, het Europees Parlement en de Gewest- en Gemeenschapsraden

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 1999 réglant certaines opérations électorales en cas d'élections simultanées pour les Chambres législatives fédérales, le Parlement européen et les Conseils de Région et de Communauté, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 1999 réglant certaines opérations électorales en cas d'élections simultanées pour les Chambres législatives fédérales, le Parlement européen et les Conseils de Région et de Communauté.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 juillet 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 1999 tot regeling van sommige kiesverrichtingen in geval van gelijktijdige verkiezingen voor de federale Wetgevende Kamers, het Europees Parlement en de Gewest- en Gemeenschapsraden, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 1999 tot regeling van sommige kiesverrichtingen in geval van gelijktijdige verkiezingen voor de federale Wetgevende Kamers, het Europees Parlement en de Gewest- en Gemeenschapsraden.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 juli 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN

13. APRIL 1999 - Königlicher Erlaß zur Regelung bestimmter Wahlverrichtungen im Falle gleichzeitiger Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte;

Aufgrund des Wahlgesetzbuches, insbesondere der Artikel 10 § 3, 115^{ter} und 128^{ter}, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998, und des Artikels 142, abgeändert durch dasselbe Gesetz;

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 und der beigefügten Bestimmungen, gebilligt durch das Gesetz vom 28. März 1978, insbesondere des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, so wie er zuletzt durch den Beschluß 95/1 vom 1. Januar 1995 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, insbesondere des Artikels 20, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998, und des Artikels 24 § 2, ersetzt durch dasselbe Gesetz;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Kapitels II Abschnitt 1^{bis} mit der Überschrift «Wahlen», der die Artikel 25 bis 30 enthält, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, insbesondere des Kapitels II Abschnitt 2 mit der Überschrift «Wahlen», der die Artikel 13 bis 21 enthält, abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und 5. April 1995 und durch das Gesetz vom 9. Mai 1989;

Aufgrund des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, insbesondere des neuen Kapitels V von Buch I mit der Überschrift «Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Föderalen Gesetzgebenden Kammern», das die neuen Artikel 41^{bis} bis 41^{octies} enthält, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, insbesondere des neuen Titels III^{ter} mit der Überschrift «Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, des Europäischen Parlaments und der Föderalen Gesetzgebenden Kammern», der die neuen Artikel 35 bis 42 enthält, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insbesondere des neuen Titels VIII^{bis} mit der Überschrift «Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, des Europäischen Parlaments und der Föderalen Gesetzgebenden Kammern», der die neuen Artikel 63 bis 68 enthält, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl, insbesondere des Artikels 14 Absatz 1 Nr. 3, abgeändert durch die Gesetze vom 5. April 1995 und 18. Dezember 1998, und des Artikels 22 § 2, eingefügt durch letzteres Gesetz;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, so wie es zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, so wie es zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 1998 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie es zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 1998 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. November 1991 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 130 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Versicherung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 1998 zur Ersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. April 1994 zur Bestimmung der Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1998 zur Festlegung der Modalitäten für die Registrierung der Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5 000 F und mehr zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen, und zur Festlegung der Formalitäten für die Hinterlegung der diesbezüglichen jährlichen Aufstellungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 2. März 1999 zur Festlegung des Musters der Erklärung, mit der die Kandidaten für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlaments oder der Regional- und Gemeinschaftsräte sich verpflichten, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen, ihre Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Wahldatum anzugeben und darüber hinaus den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben benutzten Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5 000 Franken und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters für die Erklärung der von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Wahlausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben benutzten Geldmittel;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß die obenerwähnten Gesetzesbestimmungen die Wahlverrichtungen im Falle gleichzeitiger Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte bestimmen;

In der Erwägung, daß die Wahlen für das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte auf den 13. Juni 1999 festgelegt sind;

In der Erwägung, daß nach den Voraussichten der Regierung an diesem Datum ebenfalls Wahlen zur Erneuerung der Abgeordnetenkammer und des Senats stattfinden werden;

In der Erwägung, daß in Anbetracht der kurzen Fristen, die für die Ausführung der verschiedenen Wahlverrichtungen durch die Wahlgesetzgebung festgelegt sind, unverzüglich an die Daten erinnert werden muß, an denen diese Verrichtungen im Hinblick auf die für den 13. Juni 1999 anberaumten gleichzeitigen Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte ausgeführt werden müssen;

In der Erwägung, daß es sich außerdem als notwendig erweist, bestimmte Modalitäten in bezug auf diese Wahlen unverzüglich festzulegen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Kandidaturen und Stimmzettel

Abschnitt 1 — Föderale Parlamentswahlen

Artikel 1 - Kandidaturen für die Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Senats müssen spätestens am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, vorgeschlagen werden.

Für die Wahl der Abgeordnetenkammer muß ein Wahlvorschlag entweder von mindestens fünfhundert Wählern im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, von mindestens vierhundert Wählern in den Wahlkreisen Antwerpen, Charleroi-Thuin, Kortrijk-Roeselare-Tielt, Gent-Eeklo, Hasselt-Tongern-Maaseik, Lüttich und Mecheln-Turnhout, von mindestens zweihundert Wählern in den anderen Wahlkreisen oder von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Für die Wahl des Senats muß ein Wahlvorschlag entweder von mindestens fünftausend Wählern unterzeichnet sein, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens zwei ausscheidenden Senatoren, die der Sprachgruppe angehören, die der in der Spracherklärung der Kandidaten angegebenen Sprache entspricht.

Für die Wahl der Abgeordnetenkammer wird der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt; für die Wahl des Senats wird er dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ausgehändigt.

Art. 2 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums für die Wahl des Senats geben gemäß Artikel 115 des Wahlgesetzbuches durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Sonntag, dem 16. Mai 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem sie am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, zwischen 14 und 16 Uhr und am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, zwischen 9 und 12 Uhr die Wahlvorschläge entgegennehmen.

In der Bekanntmachung muß an die Bestimmungen von Artikel 117, Artikel 117bis, Artikel 118 Absatz 1 bis 4, Artikel 119 Absatz 1 bis 3 und der Artikel 121 und 124 dieses Gesetzbuches erinnert werden.

In der Bekanntmachung muß daran erinnert werden, daß die Wahlvorschläge vollkommen getrennt für jede der beiden Kammern zu erfolgen haben.

In der Bekanntmachung muß darauf hingewiesen werden:

1. daß sich sowohl die ordentlichen Kandidaten als auch die Ersatzkandidaten in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur verpflichten müssen, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen, ihre Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Wahldatum anzugeben, den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel innerhalb derselben Frist anzugeben und darüber hinaus die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5 000 Franken und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, die von ihnen für Wahlwerbung gebraucht werden, zu registrieren,

2. daß die Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkommission oder des Senats, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches beantragen möchten, daß ihrer Liste das geschützte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer oder nur die laufende Nummer zugeteilt werden, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste zuerkannt werden, oder die beantragen möchten, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die einer für die Wahl der Abgeordnetenkommission, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung zuerkannt wird, dies in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur angeben und dieser Akte die in diesem Artikel erwähnte Bescheinigung beifügen müssen,

3. daß die Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkommission, die weder beantragen, das geschützte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer oder nur die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste zuerkannt werden, noch beantragen, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl der Abgeordnetenkommission, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung zuerkannt wird, dagegen wohl beantragen möchten, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die einer für die Wahl des Senats eingereichten Liste zuerkannt wird, dies in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur angeben und dieser Akte die im vorerwähnten Artikel 115ter des Wahlgesetzbuches erwähnte Bescheinigung beifügen müssen,

4. daß die Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkommission, die erklären möchten, daß sie in bezug auf die Sitzverteilung eine Gruppe bilden, und die zu diesem Zweck gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches am Donnerstag, dem 3. Juni 1999, zwischen 14 und 16 Uhr beim Vorsitzenden des in der Provinzhauptstadt tagenden Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde, wenn es sich um Gruppierungen zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles oder zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen handelt, eine Listengruppierungserklärung einreichen möchten, sich in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur die Möglichkeit vorbehalten haben müssen, von diesem ihnen durch Artikel 132 des erwähnten Gesetzbuches gewährten Recht Gebrauch zu machen, und daß sie im Wahlvorschlag ausdrücklich dazu ermächtigt werden müssen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission muß das Datum und den Ort angeben, an denen der zu diesem Zweck ermächtigte Vorsitzende des Wahlvorstandes die in Artikel 132 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen und in Nr. 4 weiter oben erwähnten Listengruppierungserklärungen entgegennimmt.

Art. 3 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A gibt gemäß Artikel 115 des Wahlgesetzbuches durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Samstag, dem 29. Mai 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem er am Dienstag, dem 8. Juni 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände A und gegebenenfalls B, die mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl der Abgeordnetenkommission und des Senats beauftragt sind, entgegennimmt.

Art. 4 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission und der Hauptwahlvorstand des Kollegiums für die Wahl des Senats schließen die Kandidatenliste am Samstag, dem 22. Mai 1999, um 16 Uhr vorläufig ab.

Die Vorsitzenden der im vorangehenden Absatz erwähnten Wahlvorstände nehmen am Dienstag, dem 25. Mai 1999, zwischen 13 und 15 Uhr die mit Gründen versehenen Beschwerden gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen und die Beschwerden, die sich auf die Tatsache stützen, daß Kandidaten für die Wahl des Senats die in Artikel 116 § 4 Absatz 6 zweiter Satz des Wahlgesetzbuches vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben haben, und am Donnerstag, dem 27. Mai 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Schriftsätze und die Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke entgegen.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission und der Hauptwahlvorstand des Kollegiums für die Wahl des Senats treten am Donnerstag, dem 27. Mai 1999, um 16 Uhr zusammen, um die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen und den Stimmzettel zu erstellen.

Wenn jedoch gegen einen Beschluß des Vorstandes, der sich entweder auf die Wählbarkeit eines Kandidaten bezieht oder eine Kandidatur aufgrund von Artikel 119ter oder Artikel 125quinquies desselben Gesetzbuches ablehnt, Berufung eingelegt wird, wird der endgültige Beschluß über die Erstellung des Stimmzettels für die betreffende Kammer auf Montag, den 31. Mai 1999, um 18 Uhr vertagt. Zeitpunkt, zu dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Abgeordnetenkommission oder der Hauptwahlvorstand des Kollegiums für den Senat erneut zusammentritt, um von den Beschlüssen des Appellationshofes oder des Staatsrates Kenntnis zu nehmen.

Art. 5 - Zuerst legt jeder der beiden Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Senats den Stimmzettel für die Wahl dieser Versammlung fest.

Die Kandidatenlisten, die gemäß Artikel 115ter § 2 Absatz 1 und 3 und § 3 Absatz 6 und 10 des Wahlgesetzbuches beantragt haben, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereichten Liste oder einer für die Wahl der Abgeordnetenkommission, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung zuerkannt wird, erhalten diese laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmungen erforderlichen Bescheinigung.

Anschließend teilt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jedes der beiden Wahlkollegien durch Auslosung den Listen eine laufende Nummer zu, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt; diese zusätzliche Auslosung erfolgt im französischen Wahlkollegium unter den geraden Zahlen und im niederländischen Wahlkollegium unter den ungeraden Zahlen, wobei die Zahlen unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der in Artikel 115ter § 3 Absatz 6 und 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Auslosung zugeteilt wurde.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Senats teilen sich gegenseitig das Ergebnis der im vorangehenden Absatz erwähnten zusätzlichen Auslosung mit und teilen dieses Ergebnis zusammen mit der höchsten Nummer, die bei dieser Auslosung für alle Kollegien zugeteilt wurde, unverzüglich per Telefax oder Boten den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise in der Wallonischen beziehungsweise Flämischen Region für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit.

In dieser Mitteilung geben sie ebenfalls die Listenkürzel an, die den verschiedenen Nummern entsprechen.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Senats übermitteln außerdem unverzüglich eine Abschrift des Stimmzettelmusters, so wie es für die Wahl dieser Versammlung festgelegt worden ist, zwecks Drucks an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen ihres Bereiches und an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl des Senats.

Art. 6 - In jedem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung wird anschließend der Stimmzettel für die Wahl dieser Versammlung festgelegt.

Die Kandidatenlisten, die gemäß Artikel 115ter § 2 Absatz 1 und 3 und § 3 Absatz 10 und 11 des Wahlgesetzbuches beantragt haben, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereichten Liste, einer für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung oder einer für die Wahl des Senats eingereichten Liste zuerkannt wird, erhalten diese laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmungen erforderlichen Bescheinigung.

Anschließend teilt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung durch Auslosung den Listen eine laufende Nummer zu, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt; diese zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 für alle Kollegien für die Wahl des Senats von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien zugeteilt wurde.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung stützt sich dabei auf die Mitteilung, die ihm aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 gemacht worden ist.

Abschnitt 2 — Wahl des Europäischen Parlaments

Art. 7 - Die Kandidaten für die Wahl des Europäischen Parlaments müssen am Freitag, dem 16., oder am Samstag, dem 17. April 1999, vorgeschlagen werden.

Der Wahlvorschlag muß unterzeichnet sein:

— entweder von mindestens fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament der Sprachgruppe angehören, die der in der Sprachzugehörigkeitserklärung der Kandidaten erwähnten Sprache entspricht,

— oder für das französische Wahlkollegium von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, oder für das deutschsprachige Wahlkollegium von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, oder für das niederländische Wahlkollegium von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind.

Art. 8 - Der Vorsitzende jedes der drei Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments gibt durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Dienstag, dem 13. April 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem er am Freitag, dem 16. April 1999, zwischen 14 und 16 Uhr und am Samstag, dem 17. April 1999, zwischen 9 und 12 Uhr die Wahlvorschläge entgegennimmt.

In der Bekanntmachung muß an die Bestimmungen von Artikel 21 §§ 4, 5, 6 und 8, Artikel 21bis und Artikel 22 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erinnert werden.

Art. 9 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments gibt durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Samstag, dem 29. Mai 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem er am Dienstag, dem 8. Juni 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Zeugenbenennungen für die Wahlbürovorstände und die Zählbürovorstände D, die mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments beauftragt sind, entgegennimmt.

Art. 10 - Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums schließt die Kandidatenliste am Montag, dem 19. April 1999, um 16 Uhr vorläufig ab.

Der Vorsitzende dieses Vorstandes nimmt am Dienstag, dem 20. April 1999, zwischen 13 und 15 Uhr die mit Gründen versehenen Beschwerden gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen und die Beschwerden gegen die Sprachzugehörigkeitserklärungen, die Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, abgegeben haben, und am Donnerstag, dem 22. April 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Schriftsätze und die Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke entgegen.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums tritt am Donnerstag, dem 22. April 1999, um 16 Uhr zusammen, um die Kandidatenliste endgültig abzuschließen und den Stimmzettel zu erstellen.

Wenn jedoch gegen einen Beschluß des Vorstandes, der sich entweder auf die Wählbarkeit eines Kandidaten bezieht oder eine Kandidatur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 21 § 8 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments oder aufgrund von Artikel 121 Absatz 4 des Wahlgesetzbuches, eingefügt für diese Wahl durch Artikel 22 Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b) dieses Gesetzes, ablehnt, Berufung eingelegt wird, wird der endgültige Beschluß des Vorstandes über die Erstellung des Stimmzettels auf Montag, den 3. Mai 1999, um 18 Uhr vertagt, Zeitpunkt, zu dem der Hauptwahlvorstand des Kollegiums erneut zusammentritt, um von den Beschlüssen des Appellationshofes oder des Staatsrates Kenntnis zu nehmen.

Abschnitt 3 — Wahl des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates,
des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 11 - Kandidaturen für die Wahl des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft müssen spätestens am Sonntag, dem 16. Mai 1999, vorgeschlagen werden.

Der Wahlvorschlag muß unterzeichnet sein:

1. für den Wallonischen Regionalrat und den Flämischen Rat: entweder von mindestens fünfhundert Wählern im Wahlkreis Antwerpen, von mindestens vierhundert Wählern in den Wahlkreisen Charleroi, Lüttich, Kortrijk-Roeselare-Tielt, Gent-Eeklo, Halle-Vilvoorde, Löwen, Hasselt-Tongern-Maaseik und Mecheln-Turnhout, von mindestens zweihundert Wählern in den anderen Wahlkreisen oder von mindestens zwei ausscheidenden Mitgliedern des betreffenden Rates,

2. für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt: entweder von mindestens fünfhundert Wählern für den Rat, die derselben Sprachgruppe wie die vorgeschlagenen Kandidaten angehören, oder von mindestens einem ausscheidenden Mitglied des Rates, das derselben Sprachgruppe wie die vorgeschlagenen Kandidaten angehört,

3. für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft: entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern des Rates.

Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Regionalvorstandes für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt ausgehändigt.

Art. 12 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Regionalvorstandes gibt durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Dienstag, dem 11. Mai 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem er am Samstag, dem 15. Mai 1999, und am Sonntag, dem 16. Mai 1999, zwischen 13 und 16 Uhr die Wahlvorschläge entgegennimmt.

In der Bekanntmachung muß an die Bestimmungen folgender Artikel erinnert werden:

1. für die Wahl des Wallonischen Regionalrates und des Flämischen Rates: der Artikel 14 und 14*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und der Artikel 28 und 28*bis* des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

2. für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt: der Artikel 11 und 11*bis* des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und der Artikel 16*bis* und 17 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen,

3. für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft: der Artikel 22, 22*bis* und 23 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In der Bekanntmachung muß außerdem darauf hingewiesen werden:

1. daß sich sowohl die ordentlichen Kandidaten als auch gegebenenfalls die Ersatzkandidaten in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur verpflichten müssen, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen, ihre Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Wahldatum anzugeben, den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel innerhalb derselben Frist anzugeben und darüber hinaus die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5 000 Franken und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, die von ihnen für Wahlwerbung gebraucht werden, zu registrieren,

2. daß die Kandidaten, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 115*ter* des Wahlgesetzbuches beantragen möchten, daß ihrer Liste das geschützte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer oder nur die laufende Nummer zugeteilt werden, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste zuerkannt werden, oder die beantragen möchten, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die einer für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung zuerkannt wird, dies in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur angeben und dieser Akte die durch diese Bestimmung vorgesehene Bescheinigung beifügen müssen,

3. daß die Kandidaten, die weder beantragen, das geschützte Listenkürzel und die entsprechende laufende Nummer oder nur die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste zuerkannt werden, noch beantragen, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung zuerkannt wird, dagegen wohl beantragen möchten, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die einer für die Wahl des Senats eingereichten Liste zuerkannt wird, dies in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur angeben und dieser Akte die im vorerwähnten Artikel 115*ter* des Wahlgesetzbuches erwähnte Bescheinigung beifügen müssen,

4. daß die Kandidaten für die Wahl des Wallonischen Regionalrates und des Flämischen Rates, die erklären möchten, daß sie in bezug auf die Sitzverteilung eine Gruppe bilden, und die zu diesem Zweck gemäß Artikel 28*quater* des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur am Donnerstag, dem 27. Mai 1999, zwischen 14 und 16 Uhr beim Vorsitzenden des in der Provinzhauptstadt tagenden Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine Listengruppierungserklärung einreichen möchten, sich in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur die Möglichkeit vorbehalten haben müssen, von diesem ihnen im vorerwähnten Artikel 28*quater* gewährten Recht Gebrauch zu machen, und daß sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur im Wahlvorschlag ausdrücklich dazu ermächtigt werden müssen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Regionalrates oder für die Wahl des Flämischen Rates muß das Datum und den Ort angeben, an denen der zu diesem Zweck ermächtigte Vorsitzende des Wahlvorstandes die in Nr. 4 weiter oben erwähnten Listengruppierungserklärungen entgegennimmt.

Art. 13 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons B gibt durch eine Bekanntmachung, die spätestens am Dienstag, dem 11. Mai 1999, veröffentlicht wird, den Ort bekannt, an dem er am Dienstag, dem 8. Juni 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände C, die mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des Regionalrates und, soweit es sich um das deutsche Sprachgebiet handelt, für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt sind, entgegennimmt.

Art. 14 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder der Regionalvorstand schließt die Kandidatenliste am Montag, dem 17. Mai 1999, um 16 Uhr vorläufig ab.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Regionalvorstandes nimmt am Dienstag, dem 18. Mai 1999, zwischen 13 und 15 Uhr die mit Gründen versehenen Beschwerden gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen und, soweit es sich um die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt handelt, die Beschwerden, die gegen die Sprachzugehörigkeit eines oder mehrerer Wähler eingereicht werden, die einen anderen Kandidaten der Sprachgruppe vorschlagen, der auch der antragstellende Kandidat angehört, und am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, zwischen 14 und 16 Uhr die Schriftsätze und die Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke entgegen.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tritt am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, um 16 Uhr zusammen, um die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Die Verrichtungen in bezug auf die Numerierung der Kandidatenlisten werden jedoch auf die Sitzung des Vorstandes von Donnerstag, dem 27. Mai 1999, um 18 Uhr vertagt, Zeitpunkt, zu dem diese Verrichtungen für die Kandidatenlisten, die für die Abgeordnetenkommission und den Senat vorgeschlagen werden, abgeschlossen sind.

Wenn bei der Sitzung, in der die Kandidatenliste endgültig abgeschlossen wird, gegen einen Beschluß des Vorstandes Berufung eingelegt wird, der sich entweder auf die Wählbarkeit eines Kandidaten bezieht oder eine Kandidatur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches ablehnt — Bestimmungen, die aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die Wahl der Regional- und Gemeinschaftsräte anwendbar sind — oder eine Kandidatur für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt aufgrund einer Beschwerde ablehnt, die von einem Kandidaten gegen die Sprachzugehörigkeit eines oder mehrerer Wähler eingereicht wird, die einen anderen Kandidaten derselben Sprachgruppe vorschlagen, wird der endgültige Beschluß über die Erstellung des Stimmzettels — mit Ausnahme der Verrichtungen in bezug auf die Numerierung der Kandidatenlisten — auf Montag, den 24. Mai 1999, um 18 Uhr vertagt, Zeitpunkt, zu dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder der Regionalvorstand erneut zusammentritt, um von den Beschlüssen des Appellationshofes Kenntnis zu nehmen.

Art. 15 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder der Regionalvorstand tritt am Donnerstag, dem 27. Mai 1999, um 18 Uhr zusammen, um auf dem Stimmzettel die Kandidatenlisten zu nummerieren.

Die Listen, die beantragt haben, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste, einer für die Wahl der Abgeordnetenkommission, des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates eingereichten Listenverbindung oder einer für die Wahl des Senats vorgeschlagenen Liste zuerkannt wird, erhalten diese Nummer auf Vorlage der zu diesem Zweck erforderlichen Bescheinigung.

Anschließend teilt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Regionalvorstandes durch Auslosung den Listen eine laufende Nummer zu, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt; diese Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 für alle Kollegien für die Wahl des Senats zugeteilt wurde.

Um die Kandidatenlisten, die beantragt haben, die laufende Nummer verwenden zu dürfen, die einer für die Wahl des Senats vorgeschlagenen Liste zuerkannt wird, ordnungsgemäß nummerieren zu können und um die im vorangehenden Absatz erwähnte zusätzliche Auslosung in Kenntnis der Sachlage vornehmen zu können, stützt sich der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Regionalvorstandes auf die Mitteilung, die ihm aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 und 5 gemacht worden ist.

KAPITEL II — Verfahren vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates, entweder im Falle eines Einspruchs gemäß Artikel 121 Absatz 7 des Wahlgesetzbuches, so wie er für die Wahl des Europäischen Parlaments durch Artikel 22 Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. März 1989 über diese Wahl ergänzt wurde, oder im Falle eines Einspruchs gemäß Artikel 125quinquies des Wahlgesetzbuches

Abschnitt 1 — Wahl des Europäischen Parlaments

Art. 16 - Berufungen gegen Beschlüsse der Hauptwahlvorstände der Kollegien über Beschwerden, die von Kandidaten gegen die Sprachzugehörigkeitserklärung eingereicht werden, die in Artikel 21 § 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschrieben ist und von Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, abgegeben werden, werden von den Kammern behandelt, die der erste Präsident des Staatsrates bestimmt.

Art. 17 - Am Freitag, dem 23. April 1999, zwischen 16 und 17 Uhr händigen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien dem Chefgreffier des Staatsrates persönlich oder per Boten eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle über die Sprachzugehörigkeit aus, von denen der Hauptwahlvorstand des Kollegiums Kenntnis erhalten hat. Ein Inventar wird beigefügt.

Von den in Absatz 1 erwähnten Schriftstücken dürfen wenn nötig Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums für gleichlautend erklärt worden sind.

Der Vorsitzende dieses Vorstandes gibt den Ort an, an dem ihm der Tenor der Entscheidung des Staatsrates zur Kenntnis gebracht wird.

Der Chefgreffier des Staatsrates überprüft, ob die Schriftstücke im vorerwähnten Inventar genau aufgenommen sind, und vermerkt die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums gemäß Absatz 3 abgegebene Erklärung.

Art. 18 - Am Dienstag, dem 27. April 1999, zwischen 9 und 10 Uhr können die Parteien bei der Kanzlei des Staatsrates einen Schriftsatz und die Unterlagen einreichen, von denen sie Gebrauch machen möchten. Dem Schriftsatz werden das Inventar der beigefügten Unterlagen und fünf für gleichlautend erklärte Abschriften des Schriftsatzes und des Inventars beigefügt.

Jede Partei kann bei der Kanzlei des Staatsrates eine Abschrift des Schriftsatzes und des Inventars, die von der anderen Partei eingereicht wurden, kostenlos erhalten.

Art. 19 - Die Sache wird ohne Aufforderung zum Erscheinen in die Terminliste für Mittwoch, den 28. April 1999, um 14 Uhr eingetragen.

Das vom Generalauditor bestimmte Mitglied des Auditorats legt den Sachverhalt dar.

Der Vorsitzende stellt den Parteien die für die Untersuchung dienlichen Fragen und legt das Datum fest, an dem die Sache fortgesetzt wird.

Gegebenenfalls ordnet die Kammer zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen und das persönliche Erscheinen des Kandidaten, dessen Wählbarkeit angefochten wird, an.

Art. 20 - Am Tag, der vom Präsidenten der mit der Sache beauftragten Kammer für die Fortsetzung der Sitzung festgelegt ist, können die Parteien ab 9 Uhr bei der Kanzlei des Staatsrates den Bericht des Auditors über die Sache einsehen.

In der Sitzung faßt ein Mitglied der Kammer den Sachverhalt und die Gründe der Parteien zusammen. Die Bemerkungen der Parteien werden angehört.

Nach dieser Anhörung gibt das Mitglied des Auditorats seine Stellungnahme ab, und die Verhandlungen werden geschlossen.

Art. 21 - Der Entscheid wird spätestens am Samstag, dem 1. Mai 1999, in öffentlicher Sitzung erlassen. Er wird bei der Kanzlei des Staatsrates hinterlegt, wo die Parteien ihn kostenlos einsehen können.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums an dem von ihm angegebenen Ort per Telefax zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Staatsrates wird dem Greffier der Abgeordnetenkommission innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Abschnitt 2 — Wahl des Senats

Art. 22 - Sobald die Kandidatenliste endgültig abgeschlossen ist und spätestens am Freitag, dem 28. Mai 1999, händigen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien dem Chefgreffier des Staatsrates persönlich oder per Boten eine Ausfertigung der Protokolle der Beschlüsse dieser Vorstände mit allen Unterlagen in bezug auf den Streitfall aus, falls diese Beschlüsse Kandidaten für die Wahl des Senats ablehnen, weil sie die Bestimmungen von Artikel 116 § 4 Absatz 6 zweiter Satz des Wahlgesetzbuches nicht eingehalten haben.

Art. 23 - Die Kandidaten, die aus dem in Artikel 22 angegebenen Grund abgewiesen worden sind, und jeder andere Kandidat, der beschlossen hätte, den Beschluß des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums, mit dem ein Kandidat aus diesem Grund abgewiesen wird, anzufechten, müssen spätestens am Samstag, dem 29. Mai 1999, dem Chefgreffier des Staatsrates gegen Empfangsbescheinigung eine Klageschrift in den üblichen Formen über das Protokoll der Sitzung, in der die Kandidatenliste endgültig abgeschlossen worden ist, aushändigen, falls sie vor dem Hauptwahlvorstand des Kollegiums keine schriftliche Berufungserklärung abgegeben haben. Gleichzeitig reichen sie das Original oder eine von ihnen für gleichlautend erklärte Abschrift der Unterlagen ein, die sie im Rechtsstreit vorlegen möchten.

Art. 24 - Die Schriftstücke werden unverzüglich dem vom Generalauditor bestimmten Mitglied des Auditorats übermittelt.

Art. 25 - Die Sache wird vom Präsidenten der mit der Sache beauftragten Kammer spätestens auf Montag, den 31. Mai 1999, um 10 Uhr vormittags anberaumt.

Der Antragsteller und gegebenenfalls der Kandidat, der vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums abgewiesen worden ist, und die Personen, die die in Artikel 116 § 4 Absatz 6 zweiter Satz des Wahlgesetzbuches vorgesehene Erklärung vor diesem Vorstand in Zweifel gezogen haben, werden mit allen Mitteln zur Sitzung vorgeladen.

Das Datum der Sitzung wird dem Generalauditor mitgeteilt.

Art. 26 - Der Antragsteller muß bei der Sitzung anwesend oder vertreten sein; ansonsten wird seine Beschwerde abgelehnt.

Das vom Generalauditor für die Untersuchung der Sache bestimmte Mitglied des Auditorats liest die vorgelegten Schriftstücke vor oder faßt sie mündlich zusammen; er stellt die für seine Stellungnahme notwendigen Fragen.

Der Antragsteller und gegebenenfalls der Kandidat, der vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums abgewiesen worden ist, und die in Artikel 25 Absatz 2 erwähnten Personen bringen ihre Bemerkungen mündlich vor.

Bei Abschluß der Verhandlungen gibt das in Absatz 2 erwähnte Mitglied des Auditorats seine Stellungnahme ab.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlungen und stellt die Sache zur Beratung.

Art. 27 - Der Entscheid wird dem Antragsteller, gegebenenfalls dem Kandidaten, der vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums abgewiesen worden ist, den in Artikel 25 Absatz 2 erwähnten Personen und dem Greffier des Senats unverzüglich notifiziert.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums am Montag, dem 31. Mai 1999, vor 18 Uhr per Telefax zur Kenntnis gebracht.

KAPITEL III — Gemeinsame Bestimmungen für alle Wahlen

Abschnitt 1 — Preis der Abschriften der Liste mit der Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände

Art. 28 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments gibt Abschriften der Liste mit der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und Zählbürovorstände A, gegebenenfalls B, C und D seines Kantons, die mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl der Abgeordnetenkommission, des Senats, des Regionalrates und gegebenenfalls des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehungsweise des Europäischen Parlaments beauftragt sind.

Die Aushändigung dieser Abschriften erfolgt gegen Zahlung:

1. von 50 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit weniger als 25 000 eingetragenen Wählern,
2. von 75 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit 25 001 bis 100 000 eingetragenen Wählern,
3. von 100 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit mehr als 100 000 eingetragenen Wählern.

Falls die Anzahl der im Kanton eingetragenen Wähler bei Einreichung des Antrags nicht bekannt ist, dient die Anzahl der bei den letzten Wahlen eingetragenen Wähler als Basis.

Die Abschriften der in Absatz 1 erwähnten Liste werden ausschließlich auf Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung des geschuldeten Betrags auf PSK Nr. 679-2005791-25 des Ministeriums des Innern, Wahlen, boulevard Pacheco 19, BfK 20, 1010 Brüssel, mit dem Vermerk «... Exemplar(e) Liste Zusammensetzung Wahl- und Zählbürovorstände/Kanton...» ausgestellt.

Abschnitt 2 — Deckung der Risiken infolge von Unfällen, die Mitgliedern der Wahlvorstände zustoßen können

Art. 29 - § 1 - Der Minister des Innern schließt bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung von körperlichen Schäden ab, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände bei den Wahlen vom 13. Juni 1999 sowohl in der Ausübung ihres Amtes als auch auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zustoßen können.

§ 2 - Neben der Deckung der in § 1 erwähnten körperlichen Schäden deckt diese Versicherung die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Mitglieder der Wahlvorstände Drittpersonen durch eigenes Zutun oder Verschulden sowohl in der Ausübung ihres Amtes als auch auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zufügen könnten.

Untereinander gelten die Versicherten als Drittpersonen.

Unter «Weg vom Wohnsitz des Versicherten zum Tagungsort seines Vorstandes und zurück» ist der Weg zur und von der Arbeit im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1991, zu verstehen.

§ 3 - Unter «Versicherten» sind zu verstehen:

1. die Mitglieder der Hauptwahlvorstände der Kollegien, der Hauptwahlvorstände der Provinzen, des Regionalvorstandes, der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, der Hauptwahlvorstände der Kantone und der Wahl- und Zählbürovorstände ausschließlich der Zeugen, aber einschließlich der Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, für den sie bestimmt worden sind, ausdrücklich vorgeladen werden,

2. für die Deckung des in § 2 Absatz 1 beschriebenen Risikos die unter Nr. 1 weiter oben erwähnten Personen und der belgische Staat, vertreten durch den Minister des Innern in seiner Eigenschaft als Organisator der Wahlen.

Mitglieder der Wahlvorstände, die der durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeführten Regelung unterliegen, sind von der in § 1 erwähnten Deckung ausgeschlossen.

Decken eine beziehungsweise mehrere Versicherungen ganz oder teilweise die Risiken, die auch durch vorliegenden Artikel gedeckt werden, bildet die in § 2 erwähnte Versicherung nur eine Ergänzung, nach Erschöpfung dieser Versicherungen.

§ 4 - Die Kosten der Versicherungsprämie werden durch einen im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragenen Haushaltsmittelbetrag getragen.

§ 5 - Die in Ausführung des vorliegenden Artikels abgeschlossene Versicherung läuft je nach Wahlvorstandskategorie ab dem für die erste Tagung festgelegten Datum.

Sie endet am Datum, an dem diese Vorstände all ihre Verrichtungen durchgeführt haben.

§ 6 - Die Prämie, die der belgische Staat in Anwendung des Versicherungsvertrags, der in Ausführung von § 1 abgeschlossen wird, seinem Vertragspartner zahlt, ist Gegenstand einer Erstattung, die sich auf die Hälfte der Differenz zwischen fünfundachtzig Prozent des Prämienbetrags und dem Betrag der Ausgaben beläuft.

Unter «Ausgaben» sind die Beträge, die für Unglücksfälle gezahlt werden, und die Rückstellungen für eventuell noch abzuwickelnde Unglücksfälle zu verstehen.

Abschnitt 3 — Erstattung der Fahrkosten bestimmter Wähler

Art. 30 - § 1 - Der Königliche Erlaß vom 27. August 1982 über die Erstattung der Fahrkosten bestimmter Wähler, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 3. April 1995, ist auf die Wähler anwendbar, die in der Wählerliste für die Wahlen vom 13. Juni 1999 eingetragen sind.

§ 2 - Wähler, die für ihre Reise die Linien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen benutzen, können, anstatt die Erstattung ihrer Kosten zu beantragen, eine kostenlose Fahrkarte zweiter Klasse erhalten, wenn sie am Abfahrtsbahnhof ihre Wahlaufforderung und ihren Personalausweis vorlegen.

Neben diesen Dokumenten müssen sie je nach Fall folgende Unterlage vorlegen:

a) eine Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern, wenn es sich um Wähler handelt, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie wählen müssen,

b) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der ersichtlich ist, daß sie von ihm bezahlt werden, wenn es sich um Wähler handelt, die Lohnempfänger sind und die entweder im Auftrag im Ausland sind oder ihren Beruf in einer anderen Gemeinde ausüben als der, in der sie wählen müssen,

c) eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt, aus der ersichtlich ist, daß sie ordnungsgemäß eingetragen sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen,

d) eine Bescheinigung der Leitung des Aufnahmezentrums, der Pflegeanstalt oder der Gesundheitseinrichtung, aus der ersichtlich ist, daß sie dort aufgenommen oder in Behandlung sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen.

Der ausgestellte Fahrschein ist vom Freitag vor dem Wahltag bis zum nächsten Montag gültig. Er kann für die Rückfahrt nur auf Vorlage der ordnungsgemäß vom Wahlbürovorstand abgestempelten Wahlaufforderung gebraucht werden.

Abschnitt 4 — Wahl mittels Vollmacht

Art. 31 - Das Vollmachtsformular, das bei den gleichzeitigen Wahlen vom 13. Juni 1999 zu verwenden ist, entspricht dem Muster, das in Anlage 1 zum Königlichen Erlaß vom 10. April 1995 zur Festlegung des Musters des bei den Wahlen zu verwendenden Vollmachtsformulars beigefügt ist.

Die Bescheinigung, die der Bürgermeister den Wählern ausstellen muß, die gemäß Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches ermächtigt sind, aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, der nicht aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist, mittels Vollmacht zu wählen, entspricht dem Muster, das in Anlage 2 zum vorerwähnten Königlichen Erlaß vom 10. April 1995 beigefügt ist.

Abschnitt 5 — Von den Gemeinden im Hinblick auf die Wahlen zu lieferndes Wahlmaterial

Art. 32 - § 1 - Auf die gleichzeitigen Wahlen vom 13. Juni 1999 sind anwendbar:

1. der Königliche Erlaß vom 9. August 1894 über das Wahlmaterial, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Mai 1963 und 16. Juli 1976.

Die Artikel 5 und 8 dieses Erlasses müssen jedoch wie folgt gelesen werden:

«Art. 5 - Bei gleichzeitigen Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte werden vier Urnen verwendet. Ein Papierstreifen wird auf den oberen Teil der Urne geklebt. Dieser Streifen ist:

- weiß für die Urne, die für die Wahl der Abgeordnetenkammer vorbehalten ist,
- rosa für die Urne, die für die Wahl des Senats vorbehalten ist,
- blau für die Urne, die für die Wahl des Europäischen Parlaments vorbehalten ist,

— beige für die Urne, die für die Wahl des Wallonischen Regionalrates beziehungsweise des Flämischen Rates vorbehalten ist.

Gegebenenfalls können mehrere Urnen verwendet werden, um die Stimmzettel ein und derselben Versammlung aufzunehmen. Sie werden nummeriert, und dies wird im Protokoll des Wahlvorstandes vermerkt.»

« Art. 8 - Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl der Abgeordnetenversammlung sind weiß, die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl des Senats sind rosa, die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments sind blau und die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl des Wallonischen Regionalrates beziehungsweise des Flämischen Rates sind beige. In deutlich sichtbarer Schrift ist auf den Umschlägen der Vermerk der betreffenden Föderalen Kammer oder des betreffenden Regionalrates beziehungsweise der Vermerk «Europäisches Parlament» angebracht je nach der Wahl, auf die sich die darin enthaltenen Stimmzettel beziehen.»

2. der Ministerielle Erlaß vom 10. August 1894 über das Wahlmaterial, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 13. Mai 1963 und 6. Mai 1980.

§ 2 - In Wahlkantonen, in denen entweder ein automatisiertes Wahlverfahren oder ein automatisiertes Zählverfahren anhand eines Systems für optisches Lesen angewandt wird, kann der Minister des Innern die Einrichtung der Wahlbüros oder der Hauptwahlvorstände der Kantone und die Verwendung des Wahlmaterials durch Anweisungen regeln.

Abschnitt 6 — Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahl- und Zählbüros

Art. 33 - Bei den gleichzeitigen Wahlen vom 13. Juni 1999 für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte:

1. sind die Wahlbüros den Wählern zugänglich von 8 bis 15 Uhr in Wahlkantonen mit traditionellem Wahlverfahren anhand eines Papierstimmzettels und von 8 bis 17 Uhr in Wahlkantonen mit automatisiertem Wahlverfahren,

2. treten die Zählbürovorstände in Wahlkantonen mit traditionellem Wahlverfahren anhand eines Papierstimmzettels spätestens um 16 Uhr zusammen,

3. dürfen die Zählbürovorstände D, die mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments beauftragt sind, in Abweichung von Nr. 2 weiter oben nicht vor 19 Uhr gebildet werden.

Bei den in Absatz 1 erwähnten Wahlen dürfen die Ergebnisse der Stimmauszählung am 13. Juni 1999 nicht vor 17 Uhr bekanntgegeben werden. Sie dürfen jedoch nicht vor 22 Uhr bekanntgegeben werden, wenn sie die Wahl des Europäischen Parlaments betreffen.

KAPITEL IV — Schlußbestimmungen

Art. 34 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 35 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 13. April 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern,

L. VAN DEN BOSSCHE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 juillet 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 juli 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. VAN DEN BOSSCHE

MINISTÈRE DE L'EMPLOI ET DU TRAVAIL ET MINISTÈRE DES AFFAIRES SOCIALES, DE LA SANTE PUBLIQUE ET DE L'ENVIRONNEMENT

F. 99 — 2446

[C — 99/12551]

16 JUNI 1999. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 27 décembre 1994 portant exécution du Chapitre II du Titre IV de la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses (1)

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses, notamment l'article 61, modifié par la loi du 22 décembre 1995 portant des mesures visant à exécuter le plan pluriannuel pour l'emploi, la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité et par la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales;

MINISTERIE VAN TEWERKSTELLING EN ARBEID EN MINISTERIE VAN SOCIALE ZAKEN, VOLKSGEZONDHEID EN LEEFMILIEU

N. 99 — 2446

[C — 99/12551]

16 JUNI 1999. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 december 1994 tot uitvoering van Hoofdstuk II van Titel IV van de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen, inzonderheid op artikel 61, gewijzigd bij de wet van 22 december 1995 houdende maatregelen tot uitvoering van het meerjarenplan voor de werkgelegenheid, de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen en bij de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen;